



Verordnung
der Stadt Kempten (Allgäu) über einen geschützten Landschafts-
bestandteil im Gebiet „Herrenwieser Weiher“

Vom 25. September 1989

	Seite
§ 1 Schutzgegenstand	2
§ 2 Schutzgebietsgrenzen	2
§ 3 Schutzzweck	2
§ 4 Verbote	2
§ 5 Beschränkung des Gemeingebrauchs	4
§ 6 Ausnahmen	4
§ 7 Genehmigung	5
§ 8 Pflichten der Grundstückseigentümer	5
§ 9 Ordnungswidrigkeiten	5
§ 10 Inkrafttreten	6

Bekannt gemacht: 17. November 1989 (StABI KE 25/89)
06. März 1992 (StABI KE 9/92)

Geändert: 14. Dezember 2001 (StABI KE 39/01)

Aufgrund von Art. 12 Abs. 1 und 3, Art. 9 Abs. 4, Art. 45 Abs. 1 Nr. 4, Art. 26 und Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Bayer. Naturschutzgesetzes - BayNatSchG - (BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juli 1986 (GVBl S. 135) sowie Art. 22 und 75 des Bayer. Wassergesetzes - BayWG - (BayRS 753-1-I), in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. Februar 1988 (GVBl S. 33), erlässt die Stadt Kempten (Allgäu) folgende mit Schreiben der Regierung von Schwaben vom 08. September 1989 Nr. 820-8632.1/70 genehmigte Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

Der nördliche Teil des Herrenwieser Weihers sowie der dazu gehörige Uferbereich und dessen nähere Umgebung auf dem Gebiet der Stadt Kempten (Allgäu) werden in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen als Landschaftsbestandteil geschützt.

§ 2

Schutzgebietsgrenzen

(1) Der geschützte Landschaftsbestandteil hat eine Größe von ca. 16,25 ha. Er umfasst die Grundstücke mit den Flst.Nr. 3767, 3768, 3784, 3785, 3786 und 3787 der Gemarkung Kempten (Allgäu) in vollem Umfang sowie die Flst.Nr. 3788 der Gemarkung Kempten (Allgäu) im nördlichen Bereich.

(2) Die Grenzen des geschützten Landschaftsbestandteiles sind in einer Karte im Maßstab 1 : 5.000 eingetragen, die Bestandteil dieser Verordnung ist. Die Schutzgebietsgrenze verläuft entlang der Grundstücksgrenze und, soweit ein Grundstück durchschnitten wird, am inneren Rand der eingezeichneten Grenzlinie.

§ 3

Schutzzweck

Zweck der Inschutznahme ist es,

1. die ökologisch bedeutsamen Flachwasserzonen, Bruchwaldrelikte, Moor- und Streuwiesen in ihrer Funktionsfähigkeit zu erhalten,
2. die Röhrichte und Streuwiesen als ökologisch bedeutsamen Lebensraum für die Tier- und Pflanzenwelt zu erhalten,
3. den Weiher als ungestörten Brut- und Rastplatz für die Wasservögel und als Laichplatz für die Amphibien und Fische zu sichern.

§ 4

Verbote

Die Zerstörung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteiles ist verboten.

Insbesondere ist es verboten:

1. Bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten oder zu ändern, auch wenn dies keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis bedarf;
2. Bodenbestandteile abzubauen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise, etwa durch Boden- oder Materialablagerungen, zu verändern;
3. Straßen, Wege, Plätze neu anzulegen oder bestehende zu verändern, sowie Loipen anzulegen;
4. Dränagen und andere Leitungen jeder Art zu verlegen oder zu errichten;
5. oberirdisch oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, Quellaustritte, Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern oder neue Gewässer anzulegen;
6. Streuwiesen oder Verlandungsbereiche zu entwässern, umzubrechen, in Intensivgrünland umzuwandeln, zu beweiden oder mit Gehölz zu bepflanzen;
7. Wasserpflanzen und Ufergehölze zu entfernen oder zu beschädigen oder Uferröhrichte zu beseitigen oder zu mähen;
8. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile jeglicher Art zu entnehmen oder zu beschädigen oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen;
9. Lebensbereiche von Tieren und Pflanzen zu stören oder nachhaltig zu verändern, insbesondere durch chemische oder mechanische Maßnahmen;
10. eine andere als die nach § 6 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben;
11. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen mit Fahrzeugen aller Art zu fahren sowie diese oder Wohnwagen abzustellen oder außerhalb zugelassener Wege zu reiten;
12. Schilf- und Röhrichtbestände wasserseitig anzufahren;
13. Feuer anzumachen und zu zelten;
14. ferngesteuerte Schiffsmodelle aller Art fahren zu lassen;
15. das Gelände zu verunreinigen sowie Sachen jeder Art im Gelände zu lagern;
16. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen;
17. Hunde frei laufen zu lassen.

§ 5

Beschränkung des Gemeingebrauchs

(1) Es ist verboten, zu lagern, Röhricht- und Streuwiesenbestände landseitig zu betreten sowie außerhalb der zugelassenen Wege zu reiten.

(2) Es ist ferner verboten, zu baden und das Gewässer mit kleinen Fahrzeugen ohne eigene Triebkraft einschließlich Schwimmkörpern aller Art zu befahren.

§ 6

Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach §§ 4 und 5 dieser Verordnung sind:

1. die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei im bisherigen Umfang,
2. die ordnungsgemäße Jagdausübung im bisherigen Umfang,
3. die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisher üblichen Umfang,
die bisherige Bodennutzung bemisst sich nach der im Rahmen der Stadtbiotopkartierung durchgeführten Nutzungskartierung, die in 2 Bestandskarten vom 11.06.1987 aufgezeichnet ist. Die beiden Karten im Maßstab 1 : 3.500, auf die Bezug genommen wird, sind bei der Stadt Kempten (Allgäu) niedergelegt,
4. Maßnahmen der Gewässerunterhaltung im Einvernehmen, sicherheitsrelevante Maßnahmen im Benehmen mit der Stadt Kempten (Allgäu) als unterer Naturschutzbehörde,
5. Maßnahmen zur Unterhaltung öffentlicher Versorgungsleitungen im Einvernehmen mit der Stadt Kempten (Allgäu) als unterer Naturschutzbehörde,
6. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des geschützten Landschaftsbestandteiles hinweisen und das Anbringen von Grennzeichen zur Kenntlichmachung der Grenzen des geschützten Landschaftsbestandteiles, wenn die Maßnahmen auf Verlassung der Stadt Kempten (Allgäu) als unterer Naturschutzbehörde erfolgen,
7. die zur Erhaltung des geschützten Landschaftsbestandteiles notwendigen und von der Stadt Kempten (Allgäu) angeordneten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen.

§ 7

Genehmigung

(1) Von den Verboten nach §§ 4 und 5 der Verordnung kann die Stadt Kempten (Allgäu) im Einzelfall eine Ausnahmegenehmigung erteilen, wenn

1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohles die Erteilung der Genehmigung erfordern,
2. das Verbot im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist oder
3. die Durchführung der Vorschrift zu einer nichtgewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.

(2) Die Genehmigung kann mit Auflagen, unter Bedingungen oder befristet erteilt werden. Zur Gewährleistung der Erfüllung dieser Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden. Soweit durch die Maßnahme die Erfüllung des Schutzzweckes oder der Bestand des Schutzgebietes insgesamt gefährdet würde, ist zuvor die Zustimmung der Regierung von Schwaben einzuholen.

§ 8

Pflichten der Grundstückseigentümer

Die Grundstückseigentümer und sonstigen Berechtigten haben, soweit die bisherige wirtschaftliche Nutzung des Grundstückes nicht wesentlich beeinträchtigt wird, landschaftspflegerische und -gestalterische Maßnahmen, die der Verwirklichung der in Art. 1 BayNatSchG genannten Ziele und Aufgaben dienen, durch Beauftragte der Stadt Kempten (Allgäu) zu dulden.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu 50 000,00 EUR belegt werden, wer ohne Genehmigung der Stadt Kempten (Allgäu) vorsätzlich oder fahrlässig den geschützten Landschaftsbestandteil entgegen dem Verbot des § 4 Ziff. 1 - 17 zerstört oder verändert.

(2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu 50 000,00 EUR belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine im Rahmen einer Genehmigung nach § 7 Abs. 2 dieser Verordnung festgesetzte vollziehbare Auflage nicht erfüllt.

(3) Gemäß Art. 52 Abs. 2 Nr. 5 BayNatSchG kann mit einer Geldbuße bis zu 25 000,00 EUR belegt werden, wer ohne Genehmigung der Stadt Kempten (Allgäu) vorsätzlich der Beschränkung der Betretungsrechte in § 5 Abs. 1 zuwiderhandelt, fahrlässiges Zuwiderhandeln kann gemäß Art. 52 Abs. 3 BayNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 10 000,00 EUR geahndet werden.

(4) Nach Art. 95 Abs. 1 Nr. 3 a BayWG kann mit einer Geldbuße bis zu 5 000,00 EUR belegt werden, wer ohne Genehmigung der Stadt Kempten (Allgäu) vorsätzlich oder fahrlässig der Beschränkung des wasserrechtlichen Gemeingebrauchs in § 5 Abs. 2 zuwiderhandelt.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.